



**STADT GERSFELD (RHÖN)**  
**BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN EIGENBETRIEB**  
**„STADTWERKE GERSFELD (RHÖN)“**

**EINSCHLIESSLICH I. NACHTRAG VOM 30.04.2001**  
**EINSCHLIESSLICH EURO-ARTIKELSATZUNG (II. NACHTRAG) VOM 27.09.2001**  
**EINSCHLIESSLICH III. NACHTRAG VOM 18.12.2003**  
**EINSCHLIESSLICH IV. NACHTRAG VOM 17.06.2006**

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. I S. 542), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) am 10. Dezember 1998, geändert durch den I. Nachtrag vom 30.04.2001, die Euro-Artikelsatzung (II. Nachtrag) vom 27.09.2001, den III. Nachtrag vom 18.12.2003 und den IV. Nachtrag vom 17.06.2006 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung der Stadt Gersfeld (Rhön) werden als Eigenbetrieb entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Ausgenommen hiervon sind diejenigen Stadtteile, die von bestehenden Interessentengemeinschaften mit Trinkwasser versorgt werden sowie die Stadtteile, die der Abwasserbeseitigung durch den Abwasserverband „Oberes Fuldataal“ unterliegen.

**§ 2**

**Zweck des Eigenbetriebs**

- (1) Zweck des Eigenbetriebs ist, die Bevölkerung sowie die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen sowie die Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Hierzu kann sich die Stadt Gersfeld (Rhön) Dritter bedienen.
- (2) Der Eigenbetrieb kann alle seinem Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

**§ 3**

**Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Gersfeld (Rhön)“.

## **§ 4 Stammkapital**

Das Stammkapital der Stadtwerke Gersfeld (Rhön) beträgt 255.645,94 €.

## **§ 5 Betriebsleitung**

Zur Leitung des Eigenbetriebs werden vom Magistrat zwei Betriebsleiter, ein kaufmännischer und ein technischer Betriebsleiter, bestellt. Der kaufmännische Betriebsleiter ist gleichzeitig 1. Betriebsleiter. Diese leiten den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, der Betriebskommission und den Weisungen des Magistrats in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Betriebsleiter sind für die wirtschaftliche und sparsame Führung des Betriebs verantwortlich. Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

## **§ 6 Vertretung des Eigenbetriebs**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch die Betriebsleiter. Im Falle rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung wird vom Magistrat ein Stellvertreter bestimmt. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann der Betriebsleiter Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben und unterzeichnet. Im übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder von seinem allgemeinen Vertreter sowie einem weiteren Mitglied des Magistrates handschriftlich unterzeichnet und mit Dienstsiegel der Stadt Gersfeld (Rhön) versehen sind.
- (4) Es unterzeichnen unter dem Namen „Stadtwerke Gersfeld (Rhön)“
  - a) der Betriebsleiter ohne Zusatz
  - b) die nach Abs. 2, Satz 2 dieser Satzung Ermächtigten mit Zusatz „i.V.“
  - c) die nach § 3 Abs. 4 EigBGe Bevollmächtigten mit Zusatz „i.A.“
- (5) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind durch den Magistrat öffentlich bekanntzugeben. Die weiteren Bestimmungen des § 3 EigBGe bleiben unberührt.

## **§ 7 Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Der Betriebsleitung obliegt nach Maßgabe des § 4 EigBGe die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere:
  - Die Aufstellung und Vorlage des Wirtschaftplanes und der fünfjährigen Finanzplanung sowie der Jahresberichte;
  - Die Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts;

- Der Vorschlag für die Ergebnisverwendung;
  - Die nach dem Gesetz erforderliche Berichterstattung vor der Betriebskommission;
  - Der Einsatz des Personals des Eigenbetriebes und dessen Überwachung;
  - Die Vermögens- und Finanzwirtschaft und die Überwachung der Liquidität nach Maßgabe der Richtlinien der Betriebskommission;
  - Die Organisation der Verwaltung, die Beobachtung der Kostenentwicklung sowie die Überwachung des Betriebsablaufs und die Anordnung der notwendigen Unterhaltungsarbeiten;
  - Die Vorbereitung und der Abschluss von Verträgen über den Bezug von Wasser, die Einleitung von Abwasser und den Bezug von Hilfs- und Betriebsstoffen und die Ausführung von Baumaßnahmen entsprechend den Beschlüssen der Betriebskommission;
  - Abschluss von Werkverträgen und Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden, sowie Großeinleitern;
  - Geschäfte aller Art, im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert im Einzelfall 5.000,00 € nicht übersteigt.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebs zuständigen Mitglied des Magistrats hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebs zur Kenntnis zu bringen; sie können von dem Betriebsleiter die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.

## **§ 8 Betriebskommission**

- (1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Ihr gehören an:
1. fünf Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die gleiche Anzahl an Stellvertretern, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind;
  2. Kraft ihres Amtes
    - a) der/die Bürgermeister(in) der Stadt Gersfeld (Rhön) oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr zu bestimmendes Mitglied des Magistrats,
    - b) zwei weitere Mitglieder des Magistrates und die gleiche Anzahl an Stellvertretern, die von diesem zu benennen sind.
  3. eine wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Person, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer Ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist.
- (2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der/die Bürgermeister(in) oder der von ihm/ihr bestimmte Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung und der Leiter der Finanzabteilung der Stadt Gersfeld (Rhön) teil. Sie sind auf Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören und verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

## **§ 9 Aufgaben der Betriebskommission**

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebs gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.
- (3) Die Betriebskommission ist unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1 für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
  1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;
  2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
  3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 2 % des Stammkapitals im Einzelfall übersteigt;
  4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen ist oder deren Wert im Einzelfall 5.000,00 € nicht übersteigt;
  5. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Ergebnisverwendung;
  6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung oder Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
  7. Vorschlag des Prüfers für den Jahresabschluss;
  8. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
  9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
  10. Verzicht auf Forderungen wenn sie im Einzelfall 2.500,00 € nicht übersteigen;
  11. Stundung von Zahlungsverpflichtungen ab 500,00 € im Einzelfall. Über im Betrag niedrigere Stundungen entscheidet die Betriebsleitung.
- (4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Stadtverordnetenversammlung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in dem Eigenbetriebsgesetz und der HGO festgelegten Rechte der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats dürfen dadurch jedoch nicht geschmälert werden.
- (5) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat er dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

## **§ 10 Aufgaben des Magistrats**

- (1) Der Magistrat sorgt dafür, daß die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Stadt in Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- (2) Der Magistrat hat einen Beschluß der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planung und Ziele der Stadtverwaltung verstößt.
- (3) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit ihnen nicht die Vorschriften des EigBGes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.
- (4) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Magistrat ist zuständig für die Aufnahme von Krediten gem. Grundsatzbeschuß der Stadtverordnetenversammlung vom 05. November 1992, Beschluß 90/92 gem. § 103 Abs. 1, Satz 2 HGO. Die Stadtverordnetenversammlung ist in der darauffolgenden Sitzung schriftlich über die Darlehensaufnahme mit Angabe der Konditionen zu unterrichten.

## **§ 11 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung, als das oberste Organ der Stadt, hat unter Beachtung der §§ 127 und 127 a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung ist insbesondere zuständig für:
  1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
  2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebs;
  3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
  4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
  5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;
  6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe der §§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 8 EigBGes (Die Zustimmungspflichtigen Mehrausgaben nach § 17 Abs. 8 EigBGes werden bei Ansätzen bis 50.000,00 € auf 20 % des Ansatzes, darüber auf 10 % des Ansatzes festgelegt);
  7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 2.500,00 € übersteigt;
  8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gem. § 11 Abs. 4 EigBGes;

9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen;
  10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
  11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
  12. Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission und deren Stellvertretern oder mit der Betriebsleitung nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;
  13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
  14. Verzicht auf Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500,00 € übersteigen.
- (3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 9 dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung der Betriebsatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

## **§ 12 Personalangelegenheiten**

- (1) Der Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebs.

## **§ 13 Kassen- und Kreditwirtschaft**

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Stadtkasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

## **§ 14 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Stadt.

## **§ 15 Wirtschaftsplan**

Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht aufzustellen.

**§ 16**  
**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs finden die Vorschriften des zweiten Teils des Eigenbetriebsgesetzes (§ 10 bis § 27) entsprechende Anwendung.
- (2) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung.

**§ 17**  
**Jahresabschluß, Lagebericht**

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluß und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen. Die Bilanz ist nach Formblatt 1, die Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 2 und der Anlagennachweis nach Formblätter 4 und 5 der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluß der Eigenbetriebe vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 162) zu gliedern. Bei mehreren Betriebszweigen ist auch eine Erfolgsübersicht nach Formblatt 3 zu erstellen.
- (2) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Abschlußprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluß soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Verlustes.
- (3) Der Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers und Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen. Im Anschluß an die Bekanntmachung, sind der Jahresabschluß und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

**§ 18**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen des Eigenbetriebs erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsorgan für die Stadt Gersfeld (Rhön), dem „Gersfelder Rhönboten“.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan, dem „Gersfeld Rhönboten“ in Kraft.

Gersfeld (Rhön), 10.12.1998

Der Magistrat  
der Stadt Gersfeld (Rhön)

Siegel

\_\_\_\_\_  
Trittin, Bürgermeisterin